

93. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht mehr zurückgenommen werden, nachdem das Gericht ein Urteil verkündet hat, auch dann nicht, wenn das Gericht des höheren Rechtszuges das Urteil nebst den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen hat.

IV. Straffenat. Ur. v. 28. Juni 1938 g. Edj. u. a. 4 D 770/37.

I. Landgericht Gleitwiß.

Aus den Gründen:

Der § 465 ABgD. ist nicht verletzt. Er schreibt vor, daß der Beschuldigte oder Nebenbeteiligte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zur Verkündung des Urteiles des ersten Rechtszuges zurücknehmen kann, nach Beginn der Hauptverhandlung aber nur noch mit Zustimmung der StA. und, falls es als Nebenkläger vertreten ist, auch des Finanzamtes. Aus dem Wortlaute dieser Bestimmung ergibt sich, daß der Beschuldigte den Antrag überhaupt nicht mehr zurücknehmen kann, wenn das Urteil des ersten Rechtszuges verkündet worden ist; nach diesem Zeitpunkte soll dem Angeklagten die Entscheidung darüber entzogen sein, ob er sich bei dem Strafbescheide beruhigen will oder nicht. Diese Auslegung hat auch einen guten Sinn. Ist einmal ein gerichtliches Urteil ergangen, so soll es der Angeklagte, auch mit Zustimmung der StA., nicht mehr willkürlich aus der Welt schaffen, sondern nur noch mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten können; das Verfahren muß dann jedenfalls durch eine Entscheidung des Gerichtes enden. Es besteht auch kein Grund dafür, das Zurücknahmerecht des Angeklagten, nachdem es einmal erloschen ist, wieder aufleben zu lassen, wenn das Urteil des ersten Rechtszuges im Rechtsmittelzuge aufgehoben worden ist.

Die Revisionen berufen sich für ihre gegenteilige Auffassung u. a. auf die zum § 303 StPD. ergangene Entscheidung RGSt. Bd. 67 S. 281 v. 13. Juli 1933. Ob an dieser — heute nicht mehr bindenden — Entscheidung festzuhalten ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht sie nicht der oben bezeichneten Auslegung des § 465 ABgD. entgegen. Nach dem § 303 StPD. kann ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung, über das auf Grund mündlicher

Verhandlung zu befinden ist, nach dem Beginne der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden. Das genannte Urteil des RG. führt aus, daß unter „Hauptverhandlung“ i. S. dieser Vorschrift diejenige Hauptverhandlung zu verstehen ist, auf Grund deren bei Aufrechterhaltung des Rechtsmittels das Urteil ergehen müßte, daß eine frühere Hauptverhandlung, die ausgesetzt werden mußte, ihre Bedeutung als Grundlage für die Endentscheidung verliert und daß das Rechtsmittel vor Beginn der erneuten Hauptverhandlung wieder ohne Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden kann. Außerdem ist gesagt, daß das auch dann gelten würde, wenn ein Urteil des Berufungsgerichtes im Revisionsrechtszug aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden sei. Aus dieser letzten Bemerkung ist aber nichts für die Auslegung des § 465 Abs. 1 zu entnehmen. Denn im Falle des § 303 St. P. O. liegt ein gerichtliches Urteil bereits vor, so daß es sich nur um die Frage handelt, ob sich die St. A. oder der Angeklagte mit diesem gerichtlichen Urteile zufrieden geben oder die Berufung durchführen wollen.

Im Ergebnis ist also der Ansicht der Strafkammer beizutreten, daß die beiden Angeklagten ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr zurücknehmen konnten.